
Volksabstimmung

7. März 2021

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Ja zum Verhüllungsverbot»**

Zweite Vorlage

**Bundesgesetz über
elektronische Identifizierungs-
dienste (E-ID-Gesetz)**

Dritte Vorlage

**Wirtschaftspartnerschafts-
abkommen mit Indonesien**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Zweite Vorlage**Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)**

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	20
Argumente	→	24
Abstimmungstext	→	28

Dritte Vorlage**Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien**

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	44
Argumente	→	50
Abstimmungstext	→	54



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Ausgangslage

Seit mehreren Jahren werden in der Schweiz Diskussionen um ein Verhüllungsverbot geführt. Der Bundesrat und das eidgenössische Parlament sprachen sich immer gegen ein schweizweites Verbot aus. Auf kantonaler Ebene haben St. Gallen und Tessin ein Verhüllungsverbot für das Gesicht eingeführt. Andere Kantone haben sich dagegen entschieden. In zahlreichen Kantonen gelten Vermummungsverbote bei Kundgebungen.

Die Vorlage

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» verlangt, dass in der Schweiz niemand sein Gesicht verhüllen darf. Diese Vorschrift würde an allen Orten gelten, die öffentlich zugänglich sind: beispielsweise auf der Strasse, in Amtsstellen, im öffentlichen Verkehr, in Fussballstadien, Restaurants, Läden oder in der freien Natur. Ausnahmen wären ausschliesslich in Gotteshäusern und an anderen Sakralstätten möglich sowie aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums. Weitere Ausnahmen, beispielsweise für verhüllte Touristinnen, wären ausgeschlossen.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament geht die Initiative zu weit. Sie stellen ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser verlangt, dass Personen den Behörden ihr Gesicht zeigen müssen, wenn es für die Identifizierung notwendig ist. Der Gegenvorschlag sieht zudem Massnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen vor. Er kann nur in Kraft treten, wenn die Initiative abgelehnt wird.

Vorlage im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Gesichtsverhüllung ist ein Randphänomen. Ein schweizweites Verbot beschneidet die Rechte der Kantone, schadet dem Tourismus und hilft den betroffenen Frauen nicht. Der Gegenvorschlag schliesst gezielt eine Lücke: Zur Identifizierung muss das Gesicht gezeigt werden.

admin.ch/verhuellungsverbot

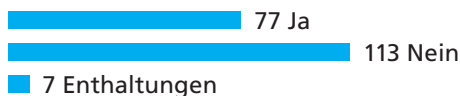
Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Für das Komitee ist die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum Ausdruck der Unterdrückung der Frau; sie widerspreche dem freiheitlichen Zusammenleben. Deshalb brauche es ein Verhüllungsverbot. Die Initiative richte sich auch gegen jene Verhüllung, der kriminelle und zerstörerische Motive zugrunde liegen.

verhuellungsverbot.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Ausgangslage

Wer im Internet Waren oder Dienstleistungen beziehen will, muss sich meistens identifizieren. Dafür gibt es heute verschiedene Verfahren, oft mit Benutzername und Passwort. Aber keines ist in der Schweiz gesetzlich geregelt, und für keines übernimmt der Bund die Garantie, dass es sicher und zuverlässig funktioniert. Deshalb haben Bundesrat und Parlament ein Gesetz ausgearbeitet als Grundlage für eine vom Bund anerkannte elektronische Identität, die E-ID. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Das neue Gesetz regelt, wie Personen im Internet mit der E-ID eindeutig identifiziert werden, damit sie Waren oder Dienstleistungen einfach und sicher online bestellen können. Zum Beispiel können sie damit ein Bankkonto eröffnen oder ein amtliches Dokument anfordern. Die E-ID ist freiwillig. Wer eine will, stellt zuerst bei einer vom Bund anerkannten E-ID-Anbieterin einen Antrag. Die Anbieterin übermittelt den Antrag an den Bund, der die Identität der antragstellenden Person prüft und der Anbieterin grünes Licht für die Ausstellung der E-ID gibt. Die technische Umsetzung der E-ID überlässt der Bund den Anbieterinnen. Das können Unternehmen, Kantone und Gemeinden sein. Der Bund kontrolliert sie laufend. Bei der Ausstellung und der Nutzung der E-ID fallen wie bei jedem Identifizierungsverfahren persönliche Daten an. Bei der E-ID sind die Vorschriften zum Datenschutz noch strenger als üblich.

Vorlage im Detail	→	20
Argumente	→	24
Abstimmungstext	→	28

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID) annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Vieles wird heute über das Internet abgewickelt. Darum ist es wichtig, dass wir uns auch online sicher ausweisen können. Das von Bundesrat und Parlament verabschiedete Gesetz schafft die Grundlage für eine einfache, sichere und vom Bund anerkannte elektronische Identität.

admin.ch/e-id

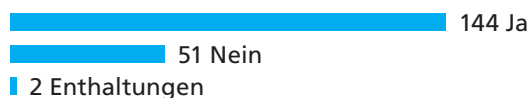
Empfehlung
des Referendums-
komitees

Nein

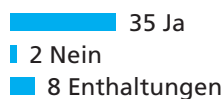
Laut dem Komitee würde mit dem neuen Gesetz ein amtlicher Ausweis kommerzialisiert und durch private Anbieterinnen herausgegeben. Unternehmen wie Banken und Versicherungen würden die sensiblen Daten der Bürgerinnen und Bürger verwalten. Die Herausgabe von Identitätsausweisen müsse in staatlicher Verantwortung bleiben.

e-id-referendum.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Wirtschaftspartnerschafts- abkommen mit Indonesien

Ausgangslage

Schweizer Unternehmen sind auf Exporte und verlässliche Wirtschaftsbeziehungen angewiesen. Um ihnen den Zugang zu ausländischen Märkten zu sichern und zu verbessern, unterhält die Schweiz ein breites Netzwerk von Abkommen mit Partnerländern. Heute erschweren hohe Zölle und andere Barrieren den Handel mit Indonesien, dem bevölkerungsmässig viertgrössten Land der Welt. Deshalb hat die Schweiz auch mit Indonesien ein Abkommen ausgehandelt. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird insbesondere, dass die Schweiz die Zölle für Palmöl unter bestimmten Voraussetzungen senkt.

Die Vorlage

Das Abkommen sieht vor, dass alle wichtigen Schweizer Güter zollfrei nach Indonesien exportiert werden können. Es bringt Schweizer Unternehmen auf dem wachsenden indonesischen Markt in eine mindestens gleich gute Ausgangslage wie ihre ausländische Konkurrenz. Im Gegenzug schafft die Schweiz die Zölle für indonesische Industrieprodukte ab. Für Agrarprodukte hingegen baut sie die Zölle nur teilweise ab, dies zum Schutz der Schweizer Landwirtschaft. Indonesien und die Schweiz verpflichten sich zu einem Handel, der mit einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht. Für den Import von indonesischem Palmöl sieht das Abkommen für eine beschränkte Menge gewisse Zollreduktionen vor. Wer Palmöl zu diesen Bedingungen importieren will, muss nachweisen, dass es unter Einhaltung der vereinbarten Umwelt- und Sozialauflagen produziert wurde.

Vorlage im Detail	→	44
Argumente	→	50
Abstimmungstext	→	54

Abstimmungsfrage **Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament handelt es sich um ein wichtiges und ausgewogenes Abkommen. Es berücksichtigt sowohl die wirtschaftlichen Interessen beider Länder als auch das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Nur nachhaltiges Palmöl kann zu den vorteilhafteren Bedingungen des Abkommens importiert werden.

admin.ch/abkommen-indonesien

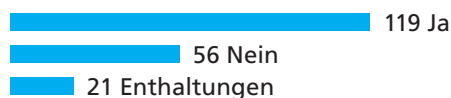
Empfehlung
des Referendums-
komitees

Nein

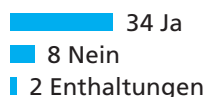
Für das Referendumskomitee kann das mit dem Abkommen verbundene Versprechen der Nachhaltigkeit kaum eingelöst werden. Dazu fehlten wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Das billige Palmöl führe zur Zerstörung von Urwäldern und konkurrenzriere in der Schweiz beispielsweise Sonnenblumen- und Rapsöl.

stop-palmoel.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



Im Detail

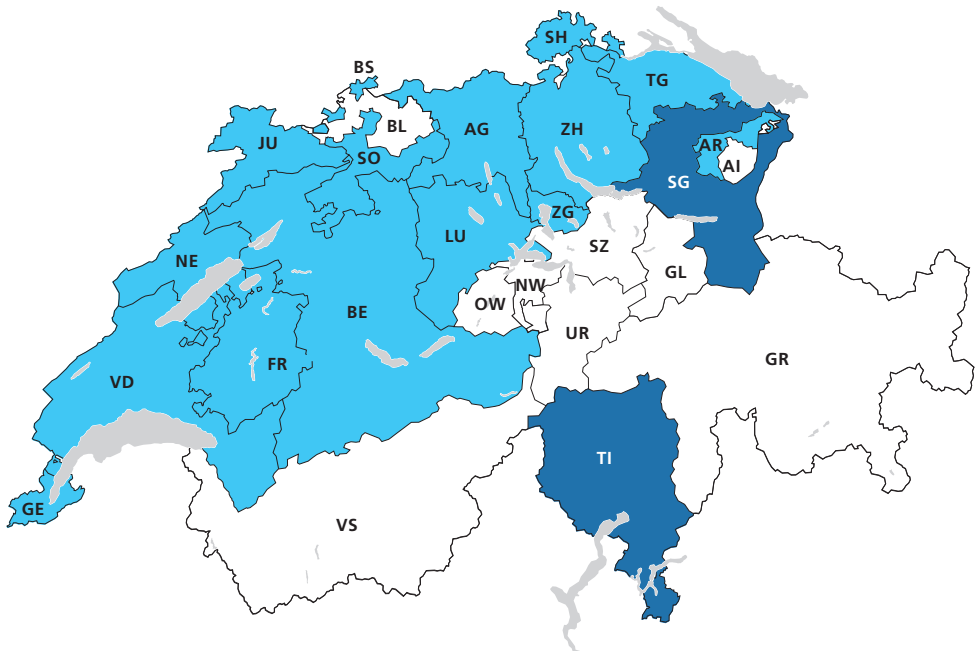
Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Argumente Initiativkomitee	→	14
Argumente Bundesrat und Parlament	→	16
Abstimmungstext	→	18

Heute sind Kantone zuständig

Heute gibt es kein schweizweites Gesichtsverhüllungsverbot. Der Bundesrat und das eidgenössische Parlament haben sich in den vergangenen Jahren immer gegen ein solches ausgesprochen. In der Schweiz ist es Aufgabe der Kantone, die Nutzung des öffentlichen Raums zu regeln. Sie können dabei auch das Tragen von Kleidungsstücken verbieten, die das Gesicht verhüllen (z. B. Burka, Niqab). Die Kantone Tessin und St. Gallen haben dies getan. Andere Kantone wie Zürich, Schwyz oder Glarus haben sich gegen ein Gesichtsverhüllungsverbot entschieden. In 15 Kantonen gilt bei Kundgebungen oder Sportanlässen ein Vermummungsverbot.

Verhüllungsverbot in Kantonen



- Kantone mit Verhüllungsverbot
- Kantone mit Vermummungsverbot bei Kundgebungen und/oder Sportanlässen
- Kantone ohne eine spezifische Regelung

**Verhüllung kann
Folgen haben**

Eine Verhüllung des Gesichts kann bereits heute Folgen haben. Ist die Vollverschleierung Ausdruck mangelnder Integration, können die Behörden die Erteilung der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung wie auch die Einbürgerung verweigern. Ausserdem macht sich strafbar, wer eine Person zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen. Das ist nach schweizerischem Recht eine Nötigung.

**Initiative verlangt
schweizweites
Verbot**

Die Initiative verlangt ein Verbot der Gesichtsverhüllung an allen Orten, die öffentlich zugänglich sind: auf der Strasse, im öffentlichen Verkehr, in Amtsstellen, Fussballstadien, Restaurants, Läden oder auch in der freien Natur. Zusätzlich zum Straftatbestand der Nötigung will die Initiative in der Verfassung verankern, dass niemand eine Person zwingen darf, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Ausnahmen

Die Initiative legt die Ausnahmen vom Gesichtsverhüllungsverbot abschliessend fest: Verhüllen darf man sich in Gotteshäusern und an anderen Sakralstätten, wenn es der Sicherheit oder der Gesundheit dient (z. B. Motorradhelm, Hygienemaske), wegen des Wetters (z. B. Schal) oder wenn das Verhüllen Bestandteil des einheimischen Brauchtums ist (z. B. Fastnachtskostüm). Weitere Ausnahmen, etwa für verhüllte Touristinnen, erlaubt die Initiative nicht.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament haben einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, weil ihnen die Initiative zu weit geht. Mit dem Gegenvorschlag wollen sie gezielt eine Lücke im Bundesrecht schliessen: Personen sollen Behörden ihr Gesicht zeigen müssen, wenn es für die Identifizierung notwendig ist. Dies gilt beispielsweise in Amtsstellen oder im öffentlichen Verkehr. Wer sich weigert, sein Gesicht zu enthüllen, wird mit Busse bestraft. Die Behörden können diesen Personen auch eine Leistung verweigern. Mit dem Gegenvorschlag wollen Bundesrat und Parlament zudem die Rechte der Frauen stärken. Das geschieht mit punktuellen Gesetzesänderungen in den Bereichen Integration, Gleichstellung und Entwicklungszusammenarbeit. Diese Änderungen ermöglichen dem Bund, spezifische Förderprogramme zu unterstützen und dadurch zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und er nicht mit einem Referendum erfolgreich bekämpft wird.

Argumente

Initiativkomitee

Unsere Initiative dreht sich um zentrale Fragen des Zusammenlebens: Wollen wir in der Schweiz Gesichtsverhüllung zulassen, welche die Unterdrückung der Frau symbolisiert? Lassen wir Chaoten gewähren, die ihr Gesicht verhüllen, um andere zu attackieren? Wir sagen: Nein! Die Erfahrungen aus dem Tessin und dem Ausland beweisen, dass sich Verhüllungsverbote im öffentlichen Raum bestens bewährt haben. Gerade viele arabische Touristinnen würden sich freuen, sich bei uns ihrer «Stoffgefängnisse» entledigen zu dürfen!

Freie Menschen zeigen Gesicht

In aufgeklärten Staaten wie der Schweiz gilt: Freie Menschen – Frauen und Männer – blicken einander ins Gesicht, wenn sie miteinander sprechen. Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum steht in Konflikt mit freiheitlichem Zusammenleben: Unsere Werte werden mit Füßen getreten, wenn sich Frauen in unserer Gesellschaft nicht mehr als Individuen zu erkennen geben dürfen.

Gebot der Gleichberechtigung

Dass Frauen ebenso wie Männer in der Öffentlichkeit jederzeit ihr ganzes Angesicht zeigen, ist ein Gebot elementarer Gleichberechtigung. Auf der ganzen Welt kämpfen Frauen für diese Freiheit und versuchen unter Inkaufnahme grosser Opfer, dem Zwang zu Verhüllung und Unterwerfung zu entfliehen. Ein Verhüllungsverbot spöttisch als «Kleidervorschrift» abzutun, ist ein Hohn gegenüber allen Frauen, die unter den Auswüchsen eines radikalen Islams leiden.

Für Sicherheit und Ordnung

Unsere Initiative richtet sich ausdrücklich auch gegen jene Verhüllung, der kriminelle und zerstörerische Motive zugrunde liegen. Ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot schafft Rechtssicherheit: Die Sicherheitsorgane erhalten Rückenwind und den Auftrag, gegen verummte Straftäter konsequent vorzugehen.

**Kein Konflikt mit
Religions- und
Meinungsfreiheit**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hielt in einem Urteil von 2014 fest, dass das Verbot von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit verhältnismässig ist und weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit verletzt. Burka und Niqab werden im Koran mit keinem Wort erwähnt. Kein Wunder, lehnt ein Grossteil der Muslime die Ganzkörperverhüllung von Frauen ebenso ab wie die meisten Nichtmuslime.


**Covid-19 tangiert
die Initiative nicht**

Zur Eindämmung von Covid-19 haben Bund und Kantone bekanntlich verfügt, an bestimmten Orten seien Hygienemasken zu tragen. Diese zeitlich begrenzte Massnahme tangiert unsere Initiative in keiner Weise. Der Initiativtext sieht nämlich Ausnahmen aus gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, klimatischen (z. B. im Wintersport) sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums (Fasnacht, Volksbräuche) vor.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 [verhuellungsverbot.ch](https://www.verhuellungsverbot.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat anerkennt, dass die Vollverschleierung Unbehagen auslösen kann. Ein schweizweites Verbot geht aber zu weit. Die Gesichtsverhüllung ist in der Schweiz ein Randphänomen. Die Initiative greift zudem in die Zuständigkeit der Kantone ein. Bundesrat und Parlament stellen der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber und schliessen gezielt eine Lücke: Alle Personen müssen den Behörden ihr Gesicht zeigen, wenn dies für die Identifizierung notwendig ist. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Vollverschleierung ist ein Randphänomen

Frauen, die ihr Gesicht gänzlich verhüllen, können zwar ein Unbehagen auslösen, sind in der Schweiz aber selten anzutreffen. In erster Linie handelt es sich dabei um Touristinnen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten. Ein schweizweites Verbot wäre übertrieben.

Kantonale Zuständigkeit wahren

Dort, wo sie Handlungsbedarf sehen, können die Kantone eine Regelung erlassen. Bundesrat und Parlament wollen beim bewährten Grundsatz bleiben, dass die Kantone selber entscheiden, ob sie die Gesichtsverhüllung verbieten möchten. Sie kennen die Anliegen ihrer Bevölkerung am besten. So kann jeder Kanton gemäss den eigenen Bedürfnissen regeln, wie er beispielsweise mit vollverschleierten Touristinnen umgeht. Zugleich würde ein schweizweites Verbot aber nicht die einheitliche Lösung bringen, welche die Initianten versprechen: Unterschiedliche Regelungen in den Kantonen zur Durchsetzung des Verbots könnten zu einem Flickenteppich führen, etwa bei den Bussen.

Verbot ist kontraproduktiv

Die Initiative verspricht, der Unterdrückung der Frau entgegenzuwirken. Allerdings stärkt ein Verhüllungsverbot die Stellung der verschleierten Frauen nicht. Im Gegenteil: Es könnte dazu führen, dass diese Frauen nicht mehr am öffentlichen Leben teilnehmen.

Verhüllung kann schon heute Konsequenzen haben

Bereits heute kann die Vollverschleierung rechtliche Folgen haben. Ist sie Ausdruck mangelnder Integration, können die Behörden die Erteilung der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung oder auch die Einbürgerung verweigern. Ausserdem macht sich schon gemäss geltendem Recht strafbar, wer eine Frau zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen. Eine zusätzliche Bestimmung in der Bundesverfassung hätte nur symbolische Bedeutung.


Gegenvorschlag löst Probleme gezielt

Bundesrat und Parlament sind sich bewusst, dass Gesichtsverhüllungen vereinzelt zu konkreten Problemen führen können. Der indirekte Gegenvorschlag ermöglicht es, gezielt darauf zu reagieren. Die Initiative sieht eine unnötige und zu starre Lösung für die ganze Schweiz vor. Im Gegensatz zur Initiative respektiert der Gegenvorschlag die bewährte Zuständigkeit der Kantone.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/verhuellungsverbot



Abstimmungstext

Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. September 2017² eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Verhüllungsverbot»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. September 2017 «Ja zum Verhüllungsverbot» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10a (Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10a ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

¹ SR 101

² BBl 2017 6447

³ BBl 2019 2913

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Ausgangslage

Das Internet hat den Alltag und die Bedürfnisse der Menschen und Unternehmen auch in der Schweiz verändert. Immer mehr Waren und Dienstleistungen werden heute online gekauft oder genutzt, und auch Behörden setzen immer mehr auf Online-Angebote. Dabei ist es oft notwendig, dass beide Seiten mit Sicherheit wissen, mit wem sie es zu tun haben, und dass die Daten gut geschützt sind.

Gesetzlich geregelt und vom Bund anerkannt

Zur Identifizierung von Personen, die Online-Angebote nutzen, fehlt bisher in der Schweiz ein Verfahren, das gesetzlich geregelt und vom Bund anerkannt ist. Nutzerinnen und Nutzer sollen sich einfach und sicher im digitalen Raum ausweisen können. Aus diesem Grund wollen Bundesrat und Parlament eine vom Bund anerkannte elektronische Identität schaffen: die E-ID.

Argumente Referendumskomitee	→	24
Argumente Bundesrat und Parlament	→	26
Abstimmungstext	→	28

Was bringt die E-ID?

Mit der E-ID kann sich eine Person einfach und sicher bei verschiedenen Online-Diensten anmelden und Waren oder Dienstleistungen beziehen. Sie kann künftig Angebote im Internet nutzen, für die sie bisher ihre Identität umständlich nachweisen musste, zum Beispiel durch persönliches Erscheinen. Mit der E-ID kann sie etwa direkt ein Handy-Abo abschliessen, ein Bankkonto eröffnen oder einen Betriebsregerauszug bestellen. Die sichere E-ID kann zudem helfen, die Anzahl Passwörter zu verringern.

Eindeutige Identifizierung

Die neue E-ID erlaubt es, eindeutig festzustellen, dass jemand wirklich die Person ist, als die sie sich online ausgibt. Die E-ID besteht insbesondere aus verifiziertem Namen, Vornamen und Geburtsdatum.

Bund ist für E-ID verantwortlich

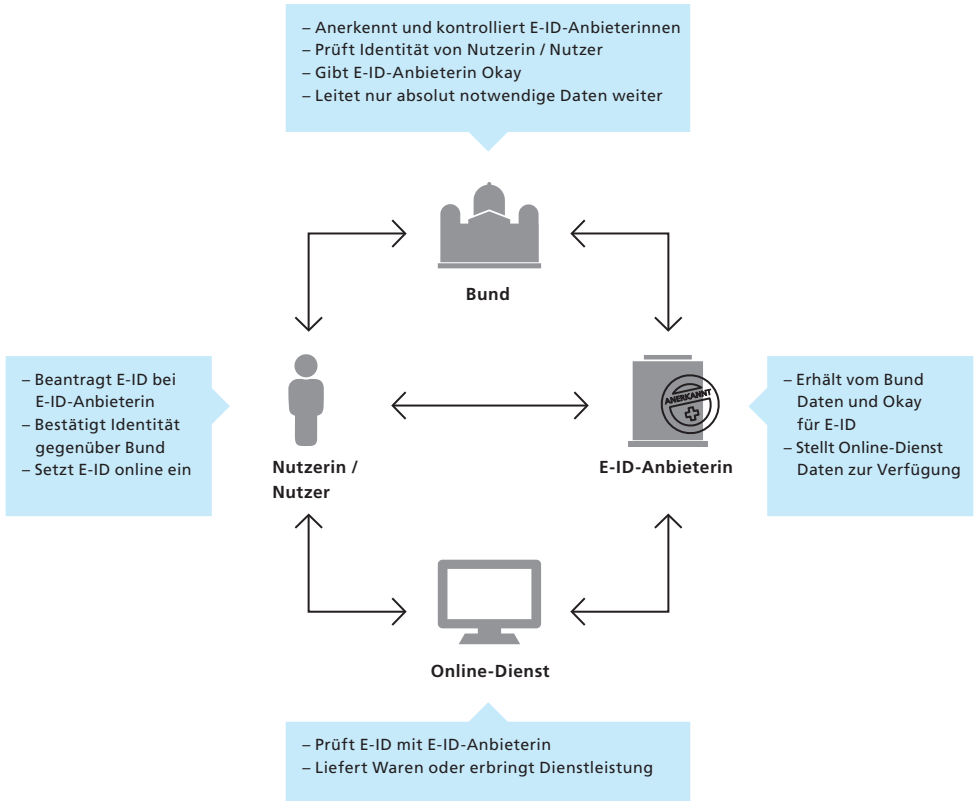
Will eine Person eine E-ID, beantragt sie diese bei einer vom Bund anerkannten E-ID-Anbieterin. Diese leitet die Anfrage dem Bund weiter. Anhand bestehender Register prüft der Bund, ob die Angaben der Person zu ihrer Identität stimmen, bevor er grünes Licht für die Ausstellung der E-ID gibt. Er leitet der E-ID-Anbieterin nur die absolut notwendigen Daten weiter und nur, wenn die betroffene Person dieser Weitergabe zugestimmt hat.

Technische Umsetzung

Die E-ID-Anbieterinnen kümmern sich um die technische Umsetzung und stellen sicher, dass die E-ID zur eindeutigen Identifizierung im Internet genutzt werden kann. Sie stellen dazu beispielsweise eine App für das Handy zur Verfügung.

Wie funktioniert die E-ID?

Zusammenspiel von vier Akteuren



E-ID ist freiwillig

Es steht allen frei, eine E-ID zu beantragen. Das E-ID-Gesetz sieht nicht vor, dass wir alles nur noch online abwickeln können. Und wer im Internet einkaufen will, wird das auch ohne E-ID tun können: Wenn es für die Online-Abwicklung eines Geschäfts nicht nötig ist, die Identität eindeutig festzustellen, dann braucht es auch keine E-ID. Die E-ID erhöht jedoch die Sicherheit und die Nutzerfreundlichkeit bei Online-Geschäften.

Datenschutz

Der Datenschutz im E-ID-Gesetz geht über die Vorgaben des Datenschutzgesetzes hinaus. Daten dürfen immer nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der E-ID-Nutzerinnen und -Nutzer weitergegeben werden. E-ID-Anbieterinnen ihrerseits dürfen Daten nur für Identifizierungen verwenden. Sie dürfen sie weder für andere Zwecke nutzen noch weitergeben, auch nicht an die Online-Dienste. Und sie müssen die Daten in der Schweiz speichern. Die E-ID-Systeme müssen zudem einen hohen Informatik-Sicherheitsstandard aufweisen, damit der Schutz der Daten jederzeit gewährleistet ist. Zu Daten der Online-Dienste wie etwa zu Gesundheits- oder Bankdaten haben E-ID-Anbieterinnen in keinem Fall Zugang.

Aufgabenteilung Staat – Private

Bei der neuen E-ID sind die Aufgaben aufgeteilt. Der Bund nimmt seine hoheitlichen Aufgaben wahr: Erstens prüft er die Identität der einzelnen Personen und stimmt der Ausstellung jeder einzelnen E-ID zu. Zweitens anerkennt und kontrolliert er alle E-ID-Anbieterinnen. Die technische Umsetzung überträgt der Bund diesen Anbieterinnen: So können private Unternehmen, Kantone oder Gemeinden konkrete E-ID-Lösungen anbieten. Ziel dieser Aufgabenteilung ist, den E-ID-Anbieterinnen zu ermöglichen, flexibel auf die technischen Entwicklungen und auf die Bedürfnisse von verschiedenen Personengruppen zu reagieren. Und die Nutzerinnen und Nutzer können die Angebote verschiedener Anbieterinnen vergleichen und die für sie beste Lösung wählen.

Unabhängige Anerkennung und Kontrolle

Wer die E-ID anbietet, muss vom Bund anerkannt werden und untersteht dessen Kontrolle. Dazu setzt der Bundesrat eine Eidgenössische E-ID-Kommission (EIDCOM) ein. Sie ist für die Anerkennung der verschiedenen E-ID-Anbieterinnen und von deren technischen Systemen zuständig. Sie kontrolliert zudem laufend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, etwa im Bereich des Datenschutzes. Die Kommission kann einer E-ID-Anbieterin, die gegen das Gesetz verstösst, die Zulassung entziehen.

Argumente

Referendumskomitee

Das E-ID-Gesetz will erstmals einen amtlichen Ausweis kommerzialisieren und durch private Anbieter herausgeben lassen: den digitalen Schweizer Pass. An die Stelle der Passbüros würden Unternehmen wie Banken und Versicherungen treten und die sensiblen Daten der Bürgerinnen und Bürger verwalten. Gegen die Privatisierung wehrt sich eine breite Allianz von Organisationen und Parteien. Die Herausgabe von Identitätsausweisen muss in staatlicher Verantwortung bleiben und gehört unter demokratische Kontrolle.

Digitaler Schweizer Pass

Die elektronische Identität (E-ID) ist ein neuer amtlicher Ausweis: der digitale Schweizer Pass. Grundlage ist das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Die E-ID soll im Internet als Nachweis der eigenen Identität verwendet werden können und ist vergleichbar mit der Identitätskarte oder dem Schweizer Pass im realen Leben.

Bund wird zum Datenlieferanten

Mit der Kommerzialisierung der digitalen Identität wird der Bund zu einem Datenlieferanten degradiert. Das Bundesamt für Polizei würde dafür eigens eine neue Personendatenbank schaffen, um privaten Konzernen die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen.

Ungenügender Datenschutz

Im Gegensatz zu den bisherigen Ausweisen würde jede Nutzung der E-ID bei einem privaten Unternehmen aufgezeichnet und zentral gespeichert. Dadurch entsteht ein Missbrauchspotenzial. Der einzige wirksame Datenschutz wäre, auf die Erhebung von unnötigen Daten zu verzichten.

Vertrauen der Bevölkerung fehlt

Gemäss repräsentativen Umfragen wollen über 80 Prozent der Bevölkerung den digitalen Pass nicht von Firmen, sondern vom Staat beziehen. Das Vertrauen in private Unternehmen fehlt. Mit dem E-ID-Gesetz haben sich Bundesrat und Parlament über den Willen der Bevölkerung hinweggesetzt.

Seniorenverbände sagen Nein

Ältere Menschen befürchten, dass ihnen die E-ID durch die privaten Unternehmen aufgezwungen wird. Deshalb lehnen der Schweizer Seniorenrat, der Schweizer Verband für Seniorenfragen und die Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz die Vorlage ab.

Acht Kantone lehnen das Gesetz ab

Acht Kantone verwehren dem E-ID-Gesetz ihre Unterstützung, weil sie die Herausgabe von Ausweisen als staatliche Kernaufgabe erachten. Der Kanton Schaffhausen und die Stadt Zug geben bereits eine eigene E-ID heraus. Der Bund könnte problemlos selbst einen digitalen Pass herausgeben. Auch unser Nachbarland Liechtenstein schaffte dies innert Jahresfrist.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 [e-id-referendum.ch](https://www.e-id-referendum.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Internet gehört zu unserem Alltag. Auch online kann es nötig sein, sicher zu wissen, mit wem man es zu tun hat. Dazu braucht es eine zweifelsfreie Identifizierung und gleichzeitig den Schutz der persönlichen Daten. Mit der E-ID nach Schweizer Recht, die vom Bund reguliert und anerkannt ist, können Behördengänge einfacher und Geschäfte effizient und sicher im Internet abgewickelt werden. Davon profitieren alle: die Bevölkerung, die Unternehmen und die Behörden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage aus folgenden Gründen:

Einfach und sicher

Es gibt heute bereits viele Angebote zur elektronischen Identifizierung – keines davon ist aber vom Bund anerkannt. Es ist deshalb höchste Zeit für eine schweizerische E-ID: Dank der Überprüfung der Identität durch den Bund und dem ausgebauten Datenschutz können Nutzerinnen und Nutzer im Internet einfach und sicher Waren und Dienstleistungen beziehen. Sie sind besser vor Missbrauch und Betrug geschützt. Die unübersichtliche Vielzahl von Passwörtern verringert sich, und umständliche Registrierungen fallen weg. Die E-ID ist kein Ausweis und hat mit dem Schweizer Pass oder der Identitätskarte nichts zu tun.

Handlungsbedarf

Viele Staaten kennen bereits heute E-ID-Lösungen. Die Schweiz hinkt dieser Entwicklung hinterher. In Wirtschaft und Gesellschaft gibt es ein grosses Bedürfnis nach der E-ID, weil damit neue Angebote im Internet möglich werden. Auch die Mehrheit der Kantone unterstützt das neue E-ID-Gesetz.

Sinnvolle Aufgabenteilung

Bundesrat und Parlament haben sich für eine zukunftsorientierte Lösung mit einer klaren Aufgabenteilung entschieden. Der Bund behält seine hoheitliche Aufgabe, er prüft die Identität von Personen und kontrolliert die E-ID-Anbieterinnen. Er bleibt somit Garant für ein sicheres und vertrauenswürdiges System. Die technische Umsetzung überlässt der Bund hingegen Unternehmen, Kantonen und Gemeinden. Dadurch fördert er innovative und kundenfreundliche Anwendungen. So tut jeder, was er am besten kann.

**Datenschutz
wird gestärkt**

Das neue Gesetz führt strenge Pflichten zum Umgang mit Daten ein. Persönliche Daten werden nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben. Zudem werden nur die jeweils notwendigen Daten übermittelt – für den Jugendschutz wird beispielsweise nur bestätigt, dass eine Person volljährig ist, das Geburtsdatum wird nicht angegeben. Technische und organisatorische Vorgaben garantieren zudem einen hohen Sicherheitsstandard der Informatiksysteme.

**Schlüssel zur
weiteren
Digitalisierung**

Dank der E-ID wird vieles im Internet einfacher und sicherer. Darum ist dieses Gesetz auch ein Schlüssel für die weitere Digitalisierung der Schweiz. Es werden neue Angebote und Möglichkeiten entstehen. Die Schweiz bleibt am Puls der weltweiten Entwicklung.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste anzunehmen.

Ja

 admin.ch/e-id

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID) vom 27. September 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 96 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 2018², beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf von nach diesem Gesetz anerkannten elektronischen Einheiten, die zur Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden (E-ID);
- b. die Anerkennung der Anbieterinnen von elektronischen Identitätsdienstleistungen (Identity-Provider, IdP) sowie die Aufsicht über sie;
- c. die staatliche Identifizierung der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID und die Lieferung von Personenidentifizierungsdaten an die IdP;
- d. die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID;
- e. die Rechte und Pflichten der Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten.

² Es hat zum Zweck:

- a. die sichere Identifizierung im elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden zu fördern;
- b. den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu gewährleisten; und
- c. die Standardisierung und die Interoperabilität der E-ID sicherzustellen.

³ Das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen beachten den Grundsatz der Technologieneutralität.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

¹ SR 101

² BBl 2018 3915



- a. *E-ID-System*: elektronisches System, das von einem IdP für die Ausstellung, Verwaltung und Anwendung von E-ID betrieben wird;
- b. *E-ID-verwendender Dienst*: eine Informatikanwendung, gegenüber der sich E-ID-Inhaberinnen und -Inhaber über ein E-ID-System identifizieren.

2. Abschnitt:

Ausstellung, Arten und Inhalt sowie Sperrung und Widerruf von E-ID

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Folgende Personen können eine E-ID beantragen:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID über einen gültigen Schweizer Ausweis nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001³ verfügen;
- b. Ausländerinnen und Ausländer:
 - 1. die zum Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID im Besitz eines gültigen, nach Artikel 13 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ anerkannten Ausweispapiers sind oder über eine gültige Legitimationskarte nach der Gaststaatgesetzgebung verfügen, oder
 - 2. deren Identität zum Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID in einem besonderen Identifizierungsverfahren verlässlich festgestellt werden konnte.

² Der Bundesrat legt die Verfahren fest für die Überprüfung der Ausweise von Schweizerinnen und Schweizern und für die Überprüfung der Ausweise sowie der Identität von Ausländerinnen und Ausländern.

Art. 4 Sicherheitsniveaus

¹ E-ID werden für die Sicherheitsniveaus niedrig, substanzuell und hoch ausgestellt. Diese bieten folgenden Schutz:

- a. *niedrig*: Minderung der Gefahr von Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung;
- b. *substanzuell*: hoher Schutz gegen Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung;
- c. *hoch*: höchstmöglicher Schutz gegen Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung.

² Die verschiedenen Sicherheitsniveaus unterscheiden sich durch:

- a. den Prozess, wie die E-ID ausgestellt wird, und die Regeln für deren Anwendung;

³ SR 143.1

⁴ SR 142.20



- b. den Betrieb des E-ID-Systems, insbesondere die Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten.

³ Eine für ein bestimmtes Sicherheitsniveau ausgestellte E-ID kann auch auf einem tieferen Sicherheitsniveau eingesetzt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die verschiedenen Sicherheitsniveaus, insbesondere die Mindestanforderungen an die Identifizierung; er berücksichtigt dabei den jeweiligen Stand der Technik.

Art. 5 Personenidentifizierungsdaten

¹ Für das Sicherheitsniveau niedrig enthält die E-ID die folgenden Personenidentifizierungsdaten:

- a. E-ID-Registrierungsnummer;
- b. amtlicher Name;
- c. Vornamen;
- d. Geburtsdatum.

² Für das Sicherheitsniveau substanziell enthält die E-ID zusätzlich folgende Personenidentifizierungsdaten:

- a. Geschlecht;
- b. Geburtsort;
- c. Staatsangehörigkeit.

³ Für das Sicherheitsniveau hoch enthält die E-ID zusätzlich das Gesichtsbild aus dem Informationssystem nach Artikel 24.

⁴ Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) die Personenidentifizierungsdaten mit zusätzlichen Informationen über die letzte Aktualisierung der Daten im Informationssystem nach Artikel 24 versehen.

Art. 6 Ausstellungsprozess

¹ Wer eine E-ID will, beantragt deren Ausstellung über einen IdP bei fedpol. Die initiale Überprüfung der beanspruchten Identität kann in einer für die Ausstellung von Ausweisen verantwortlichen Stelle nach Artikel 4 des Ausweisesgesetzes vom 22. Juni 2001⁵ erfolgen.

² Fedpol übermittelt dem IdP die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, sofern die antragstellende Person:

- a. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt;
- b. entsprechend dem beantragten Sicherheitsniveau identifiziert wurde;
- c. in die Übermittlung eingewilligt hat.



³ Es protokolliert die Datenübermittlungen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsprozess.

⁴ Der IdP ordnet die Personenidentifizierungsdaten der E-ID zu und stellt die E-ID der antragstellenden Person aus.

⁵ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zum Ausstellungsprozess, insbesondere:

- a. zum genauen Ablauf;
- b. zu den für die Identifizierung zu verwendenden Personenidentifizierungsdaten.

Art. 7 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Der IdP aktualisiert die von ihm geführten Personenidentifizierungsdaten, indem er bei fedpol eine automatisierte Abfrage anhand der E-ID-Registrierungsnummer wie folgt vornimmt:

- a. für E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig: jährlich;
- b. für E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell: quartalsweise;
- c. für E-ID des Sicherheitsniveaus hoch: wöchentlich.

Art. 8 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

¹ Fedpol verwendet beim elektronischen Datenaustausch mit den Personenregistern nach Artikel 24 Absatz 3 die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer) systematisch zur Identifizierung von Personen.

² Es darf zur Identifizierung von Personen die Versichertennummer durch ein Abrufverfahren denjenigen Betreiberinnen von E-ID verwendenden Diensten zugänglich machen, die zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind.

Art. 9 Datenbearbeitung

¹ IdP dürfen von fedpol übermittelte Personenidentifizierungsdaten nur bearbeiten, bis die E-ID widerrufen wird, und nur für Identifizierungen nach diesem Gesetz.

² Für E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell dürfen sie das Gesichtsbild aus dem Informationssystem nach Artikel 24 nur während des Ausstellungsprozesses verwenden.

³ Folgende Kategorien von Daten sind getrennt zu halten, so dass ihre Sicherheit auch gewährleistet werden kann, wenn die Sicherheit einer anderen Kategorie kompromittiert ist:

- a. die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5;
- b. die Nutzungsdaten;



- c. die übrigen Daten.

Art. 10 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

¹ Falls die Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 nicht erfüllt werden, kann:

- a. der Bundesrat eine Verwaltungseinheit damit beauftragen, ein E-ID-System zu betreiben und eine E-ID auszustellen; oder
- b. der Bund sich an entsprechenden Unternehmen beteiligen.

² Die Bestimmungen über IdP sind in diesen Fällen auf die betreffende Verwaltungseinheit anwendbar.

Art. 11 Sperrung und Widerruf

¹ Besteht die Gefahr, dass eine Drittperson Zugang zu einer E-ID haben könnte, oder wird der Verlust oder der Verdacht auf Missbrauch gemeldet, so muss der IdP die E-ID unverzüglich sperren. Vor der Sperrung prüft er die Meldung.

² Er informiert die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID unverzüglich über die Sperrung.

³ Fedpol erklärt eine E-ID-Registrierungsnummer im Todesfall der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID für ungültig.

⁴ Der IdP widerruft die E-ID, die diese Nummer enthalten.

⁵ Der Bundesrat regelt die Sperrung und den Widerruf einer E-ID.

3. Abschnitt: Inhaberinnen und Inhaber von E-ID

Art. 12

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID hat die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit seine E-ID nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

² Wird für eine Informatikanwendung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b eine Identifizierung des Sicherheitsniveaus niedrig angewendet, muss für diese Anwendung auch ein Zugang ohne E-ID möglich sein. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

4. Abschnitt: Anbieterinnen von elektronischen Identitätsdienstleistungen

Art. 13 Anerkennung

¹ IdP, die E-ID nach diesem Gesetz ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung der Eidgenössischen E-ID-Kommission (EIDCOM). Die EIDCOM erteilt die Anerkennung nach Anhörung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

² Ein IdP wird anerkannt, wenn er:



- a. im Handelsregister eingetragen ist; bei Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden ist ein Eintrag im Handelsregister nicht notwendig;
- b. Gewähr bietet, dass die für die E-ID-Systeme verantwortlichen Personen kein Risiko für die Sicherheit darstellen;
- c. Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen beschäftigt;
- d. Gewähr bietet, dass die von ihm betriebenen E-ID-Systeme die für das jeweilige Sicherheitsniveau vorgesehenen Anforderungen erfüllen;
- e. die Daten im E-ID-System nach schweizerischem Recht in der Schweiz hält und bearbeitet;
- f. über eine ausreichende Versicherung zur Deckung der Haftpflicht nach Artikel 32 oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten verfügt;
- g. Gewähr bietet für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

³ Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen für die Anerkennung, insbesondere zu:

- a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;
- b. der notwendigen Versicherungsdeckung beziehungsweise zu den gleichwertigen finanziellen Sicherheiten;
- c. den auf die E-ID-Systeme anwendbaren Standards und technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung dieser Systeme.

Art. 14 Erlöschen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlischt, wenn der IdP seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen ihn der Konkurs eröffnet wird. Die E-ID-Systeme sind weder pfändbar noch fallen sie in die Konkursmasse.

² Der IdP meldet der EIDCOM die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit; dabei gibt er an, wie er mit den ausgestellten E-ID zu verfahren beabsichtigt.

³ Die E-ID-Systeme eines IdP, der seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen den der Konkurs eröffnet wurde, können von einem andern anerkannten IdP übernommen werden. Der Erlös aus der Übernahme ist Teil einer allfälligen Konkursmasse.

⁴ Die Daten der Inhaberin oder des Inhabers einer E-ID, der oder die in die Übernahme nicht eingewilligt hat, sind zu vernichten.

⁵ Werden die E-ID-Systeme von keinem anderen IdP übernommen, so ordnet die EIDCOM an, dass der Bund sie ohne Entgelt übernimmt oder dass die darin enthaltenen Daten vernichtet werden.

**Art. 15** Pflichten

¹ Der IdP hat folgende Pflichten:

- a. Er sorgt für das korrekte Funktionieren und den sicheren Betrieb des E-ID-Systems.
- b. Er stellt die E-ID für alle Personen aus, die die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.
- c. Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass die Gültigkeit aller E-ID, die er ausstellt, mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.
- d. Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass für Menschen mit Behinderung keine Benachteiligung bei der Beantragung einer E-ID entsteht.
- e. Er hält die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d ein.
- f. Er aktualisiert die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7.
- g. Er meldet fedpol Fehler in den Personenidentifizierungsdaten, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber entdeckt.
- h. Er meldet der EIDCOM sicherheitsrelevante Vorkommnisse im E-ID-System oder beim Einsatz der E-ID, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber entdeckt.
- i. Er holt von der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID das ausdrückliche Einverständnis ein, wenn er einer Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes Personenidentifizierungsdaten zum ersten Mal übermittelt.
- j. Er gewährt der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID online Zugang zu den Daten, die bei der Anwendung der E-ID entstehen, sowie zu deren oder dessen Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5.
- k. Er vernichtet die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, nach sechs Monaten.
- l. Er erarbeitet Muster für die Vereinbarungen mit Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten und legt sie dem EDÖB vor.
- m. Er meldet der EIDCOM alle geplanten Änderungen an seinem E-ID-System und an seiner Geschäftstätigkeit, die die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 13 und der Pflichten nach den Buchstaben a–l in Frage stellen könnten.

² Er sorgt für einen Kundendienst, der es erlaubt, Meldungen über Störungen oder Verlust einer E-ID entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Ausgestaltung der E-ID-Systeme und zu den Meldungen nach Absatz 1 Buchstaben g, h und m und Artikel 14 Absatz 2.



Art. 16 Datenweitergabe und Datennutzung

¹ Der IdP darf Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizierungsdaten weitergeben:

- a. die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen;
- b. die für die Identifizierung der betreffenden Person im Einzelfall notwendig sind; und
- c. in deren Übermittlung die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID eingewilligt hat.

² Dritten darf er die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile weder bekannt geben noch diese Daten zu anderen Zwecken als zur Umsetzung der in Artikel 15 genannten Pflichten nutzen. Die Datenbearbeitung durch Dritte nach Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

³ Die E-ID Registrierungsnummer darf er nur Behörden oder andere Stellen bekannt geben, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 17 Zugang zu einer E-ID

Stammt mehr als die Hälfte aller ausgestellten E-ID von demselben IdP oder stammen mehr als 60 Prozent von zwei IdP und gibt es glaubhafte Hinweise, dass eine Art von E-ID, die breiten Bevölkerungskreisen angeboten wird, wiederholt Antragstellerinnen und Antragstellern, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen, nicht zugänglich war, so verpflichtet die EIDCOM die betreffenden IdP, diese Art von E-ID allen Personen zu denselben Bedingungen zugänglich zu machen.

Art. 18 Interoperabilität

¹ IdP akzeptieren ihre E-ID-Systeme gegenseitig und stellen sicher, dass die E-ID-Systeme interoperabel sind.

² In Bezug auf die gegenseitige Abgeltung gelten die IdP als marktmächtig im Sinne von Artikel 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985⁸ (PüG) und die entsprechenden Preise gelten nicht als Ergebnis wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Artikel 12 PüG.

³ Der Bundesrat erlässt die technischen Vorschriften; er legt insbesondere die Schnittstellen fest.

Art. 19 Aufsichtsmaßnahmen und Entzug der Anerkennung

¹ Wenn ein IdP dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder Pflichten, die ihm die EIDCOM auferlegt hat, missachtet, namentlich wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so ordnet die EIDCOM die Massnah-

⁷ SR 235.1

⁸ SR 942.20



men an, die er zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen hat, und setzt ihm eine angemessene Frist dazu an.

² Sie kann dem IdP die Anerkennung entziehen, wenn dieser den rechtmässigen Zustand nicht fristgemäss wiederherstellt.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zum Entzug der Anerkennung.

5. Abschnitt: Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten

Art. 20 Vereinbarung mit einem IdP

Wer einen E-ID-verwendenden Dienst betreiben will, braucht eine Vereinbarung mit einem IdP. Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a. welche Sicherheitsniveaus zur Anwendung kommen;
- b. welche technischen und organisatorischen Prozesse einzuhalten sind.

Art. 21 Verwendung der E-ID-Registrierungsnummer

Die Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten dürfen die E-ID-Registrierungsnummer zur Identifizierung von Personen verwenden.

Art. 22 Zu akzeptierende E-ID

Jede E-ID, die für das geforderte Sicherheitsniveau ausgestellt wurde, ist zu akzeptieren von:

- a. den Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten;
- b. Behörden oder anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine elektronische Identifizierung vornehmen.

6. Abschnitt: Funktion des Bundesamtes für Polizei

Art. 23 Aufgaben und Pflichten

¹ Fedpol ordnet die E-ID-Registrierungsnummer den entsprechenden Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 zu und übermittelt diese dem IdP.

² Es stellt sicher, dass der IdP mit einem gebräuchlichen Verfahren die Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer jederzeit zuverlässig überprüfen kann.

³ Der Bundesrat bezeichnet die für die Übermittlung anwendbaren Standards und technischen Protokolle und regelt, wie vorzugehen ist, falls verschiedene Personenregister widersprüchliche Daten übermitteln.

Art. 24 Informationssystem

¹ Fedpol führt ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere:

- a. die Protokolldaten des Ausstellungsprozesses nach Artikel 6;



- b. die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 sowie deren Herkunft und Angaben zu deren Aktualisierung;
- c. die Versichertennummern.

² Das Informationssystem dient:

- a. der Entgegennahme der Anträge und Einverständniserklärungen der antragstellenden Person;
- b. der automatisierten Erfüllung der Aufgaben von fedpol bei der Ausstellung von E-ID;
- c. der Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7;
- d. der Prüfung der Gültigkeit einer E-ID-Registrierungsnummer nach Artikel 23 Absatz 2.

³ Das Informationssystem unterhält zum Bezug und Abgleich der Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 Schnittstellen zu den folgenden Personenregistern:

- a. Informationssystem Ausweisschriften des fedpol;
- b. zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration;
- c. informatisiertes Personenstandsregister (Infostar) des Bundesamtes für Justiz;
- d. Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- e. zentrales Versichertenregister (ZAS-UPI) der Zentralen Ausgleichsstelle.

⁴ Der Bundesrat legt die technischen und organisatorischen Massnahmen zur sicheren Bearbeitung und Weitergabe der Personenidentifizierungsdaten fest.

7. Abschnitt: Eidgenössische E-ID-Kommission

Art. 25 Organisation

¹ Der Bundesrat bestellt die EIDCOM. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen oder Behörden angehören, die Tätigkeiten als IdP ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen oder Behörden stehen.

³ Die EIDCOM ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) administrativ zugeordnet und verfügt über ein eigenes Sekretariat.

⁴ Sie untersteht in ihren Entscheiden weder Weisungen des Bundesrates noch des EJPD. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

⁵ Sie kann das fedpol beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.



⁶ Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁷ Die Kosten der EIDCOM werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die EIDCOM überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung von IdP, die Aufsicht über sie, die Anordnung von Massnahmen sowie den Entzug der Anerkennung;
- b. die Veröffentlichung einer Liste der IdP und von deren E-ID-Systemen;
- c. den Entscheid im Streitfall über Fragen des Zugangs zu einer E-ID und der Interoperabilität.

³ Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der IdP und von deren E-ID-Systemen im Hinblick auf ein sicheres, vielfältiges und erschwingliches Angebot von elektronischen Identitätsdienstleistungen.

⁴ Sie schlägt dem Bundesrat gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit elektronischen Identitätsdienstleistungen vor.

⁵ Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 27 Aufgaben des Sekretariats

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der EIDCOM vor, führt die Verfahren durch und erlässt zusammen mit dem Präsidium die verfahrensleitenden Verfügungen. Es stellt der EIDCOM Antrag und vollzieht ihre Entscheide.

² Es gibt Stellungnahmen ab und berät Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, Amtsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

³ Es verkehrt mit IdP, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.

⁴ Es kann in den Betrieb eines IdP eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die EIDCOM unverzüglich.

⁵ Es vertritt die EIDCOM vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten.

⁶ Die EIDCOM kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

Art. 28 Personal des Sekretariats

¹ Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor des Sekretariats. Die EIDCOM stellt das übrige Personal des Sekretariats an.

² Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.



Art. 29 Amts- und Geschäftsgeheimnis

Die EIDCOM darf keine Amts- und Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 30 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die EIDCOM führt für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere:

- a. die im Anerkennungsprozess vom IdP gelieferten Daten, Unterlagen und Nachweise;
- b. die Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben h und m;
- c. die Aufsichtsmaßnahmen.

² Sie darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Persönlichkeitsprofile und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 31

¹ Fedpol und EIDCOM erheben von den IdP für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Für Abfragen zur Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer nach Artikel 23 Absatz 2 werden keine Gebühren erhoben.

³ Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹. Er kann bei der Festlegung der Höhe der Gebühren für die Übermittlung von Personenidentifizierungsdaten insbesondere berücksichtigen, ob es um die Erstübermittlung oder die Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten geht und ob ein IdP die E-ID der Bezügerin oder dem Bezüger unentgeltlich ausstellt und zur Nutzung überlässt.

9. Abschnitt: Haftung

Art. 32

¹ Die Haftung der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, der Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten sowie des IdP richtet sich nach dem Obligationenrecht¹⁰.

² Die Haftung des Bundes richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹¹.

⁹ SR 172.010

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 170.32



10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ Die EIDCOM anerkennt bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag eines IdP von diesem ausgestellte elektronische Identifizierungseinheiten:

- a. als E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig, wenn:
 1. die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt,
 2. die Inhaberin oder der Inhaber sich damit einverstanden erklärt hat, und
 3. die Ausweisnummer sowie amtlicher Name, Vornamen und Geburtsdatum mit den Personenidentifizierungsdaten im Informationssystem nach Artikel 24 übereinstimmen;
- b. als E-ID des Sicherheitsniveaus substantiell, wenn zusätzlich eine Identifizierung in einem gesetzlich geregelten und beaufsichtigten Verfahren durchgeführt wurde, das eine vergleichbare Sicherheit bietet wie die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren.

² Wer ein gültiges qualifiziertes Zertifikat nach Artikel 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹² über die elektronische Signatur besitzt, kann damit, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 erfüllt sind, bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem IdP beantragen, ihr oder ihm ohne weitere Identifizierung eine E-ID des Sicherheitsniveaus substantiell auszustellen.

³ Die EIDCOM berücksichtigt bei der Anerkennung nach Artikel 13 bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Ergebnis der Zertifizierung eines Herausgebers von Identifikationsmitteln nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2015¹³ über das elektronische Patientendossier.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Ausstellungsverfahren.

Art. 34 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² SR 943.03

¹³ SR 816.1



Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Ziff. 3

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifizierung bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. der Zuordnung und Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019,
 9. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 10. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹⁵ über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens:
 3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz;

¹⁴ SR 142.51

¹⁵ SR 361



2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹⁶

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Diese Personen können auch ausländische Staatsangehörige sein.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. k und 2

¹ Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Dieses System enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- k. die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Die Datenbearbeitung dient:

- a. der Ausstellung von Ausweisen;
- b. der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises;
- c. der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen;
- d. der Ausstellung und Aktualisierung von elektronischen Identifizierungseinheiten nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019.

Art. 12 Abs. 2 Bst. g

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- g. die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Personenidentifizierung.

Art. 14 Verbot von Paralleldatensammlungen

Das Führen von Paralleldatensammlungen ist untersagt. Nicht untersagt ist:

- a. das befristete Aufbewahren der Antragsformulare bei der ausstellenden Behörde;
- b. die Bearbeitung von Personenidentifizierungsdaten nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019 durch das Bundesamt für Polizei, insbesondere im Informationssystem nach Artikel 24 des E-ID-Gesetzes, und durch die Anbieterinnen von elektronischen Identitätsdienstleistungen.

¹⁶ SR 143.1

¹⁷ SR 831.10



3. Zivilgesetzbuch¹⁸

Art. 43a Abs. 4 Ziff. 9

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

9. das Bundesamt für Polizei zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. b^{quater}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG²⁰ bekannt geben:

- b^{quater}. dem Bundesamt für Polizei zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019;

5. Bundesgesetz vom 18. März 2016²¹ über die elektronische Signatur

Art. 9 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID des Sicherheitsniveaus substantziell nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019 erbracht, so muss die betreffende Person nicht persönlich erscheinen.

¹⁸ SR 210

¹⁹ SR 831.10

²⁰ SR 830.1

²¹ SR 943.03

Im Detail

Wirtschaftspartnerschafts- abkommen zwischen den EFTA- Staaten¹ und Indonesien

- 1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA). Die Schweiz verhandelt solche Abkommen in der Regel im Rahmen der EFTA. Zur EFTA gehören neben der Schweiz noch Norwegen, Island und Liechtenstein.

Argumente Referendumskomitee	→	50
Argumente Bundesrat und Parlament	→	52
Abstimmungstext	→	54

Indonesien als wichtiger Markt

Indonesien ist mit einer Bevölkerung von rund 271 Millionen das viertgrösste Land der Welt. Es hat eine wachsende und zunehmend zahlungskräftige Mittelschicht. Die indonesische Volkswirtschaft ist die grösste Südostasiens und wächst seit der Jahrtausendwende konstant. Der Handel zwischen Indonesien und der Schweiz ist verglichen mit anderen Ländern in der Region zurzeit noch bescheiden. Er könnte noch deutlich zulegen.

Schweiz im Wettbewerb

Heute fallen beim Export von Schweizer Produkten nach Indonesien relativ hohe Zölle an. Dadurch werden die Produkte teurer. Schweizer Unternehmen sind deshalb im Nachteil gegenüber all jenen Konkurrenten in anderen Ländern, die dank einem Abkommen tiefere oder gar keine Zölle zahlen müssen. Dieser Nachteil droht in Zukunft auch gegenüber den Konkurrenten in der Europäischen Union (EU), da auch die EU zurzeit über ein Abkommen mit Indonesien verhandelt.

Verbesserter Marktzugang

Dank dem vorliegenden Abkommen werden auf allen wichtigen Schweizer Exporten nach Indonesien die Zölle wegfallen. Im Gegenzug – und wie bei anderen vergleichbaren Abkommen – können indonesische Unternehmen Industrieprodukte zollfrei in die Schweiz exportieren. Für landwirtschaftliche Produkte sieht das Abkommen aber keinen Freihandel vor: Es kommt lediglich zu einem teilweisen Zollabbau für Importe aus Indonesien, dies mit dem Ziel, die einheimische landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz nicht zu gefährden.

**Umfassendes
Abkommen**

Neben dem Abbau von Zöllen enthält das Abkommen weitere wichtige Regeln, etwa zum Handel mit Gütern und Dienstleistungen, zu Investitionen und zum Schutz des geistigen Eigentums. Diese Regeln stärken die Rechtssicherheit und schaffen verlässliche Bedingungen für Unternehmen in der Schweiz und in Indonesien.

**Förderung
nachhaltiger
Entwicklung**

Der Handel soll nicht auf Kosten von Mensch und Umwelt gehen. In einem umfassenden Kapitel zur Vereinbarkeit des Handels mit einer nachhaltigen Entwicklung bekennen sich die Schweiz und Indonesien zu den Menschenrechten, zu den Rechten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von besonders schutzbedürftigen Gruppen sowie zum Umweltschutz. Ein besonderes Gewicht wird auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von Wäldern und der Produktion von Palmöl gelegt.

Palmöl:

Eine vielschichtige
Angelegenheit

Die Produktion von Palmöl in Indonesien schafft einerseits viele Arbeitsplätze und kann eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Armut spielen. Andererseits wird kritisiert, dass die Produktion sich negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirkt. Das Abkommen mit Indonesien enthält daher spezifische Anforderungen an eine nachhaltige Palmölproduktion. So verpflichtet sich Indonesien, die Vorschriften zum Schutz der Urwälder und anderer Ökosysteme wirksam umzusetzen. Dazu gehören folgende Auflagen: keine Abholzung des Regenwalds, keine Entwässerung der Torfmoore und keine Brandrodungen sowie die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und Rechten der indigenen Bevölkerung.

Beschränkte
Zugeständnisse

Die Bedingungen für den Import von Palmöl aus Indonesien sind so ausgestaltet, dass die Schweizer Palmölimporte insgesamt nicht zunehmen sollten.² Deshalb sind auch keine negativen Auswirkungen auf die heimische Produktion von Rapsöl und anderen Ölen zu erwarten. Die Zölle werden nicht aufgehoben, sondern nur gesenkt, und dies um rund 20 bis 40 Prozent. Diese Zollrabatte werden pro Jahr für höchstens 12 500 Tonnen³ gewährt. (Zur aktuellen Situation bezüglich indonesischer Exporte und Schweizer Importe von Palmöl, vgl. Kasten).

Zertifiziert nach-
haltiges Palmöl

Ein Importeur darf indonesisches Palmöl nur zu den tieferen Zöllen einführen, wenn es gemäss den vereinbarten Anforderungen an die Nachhaltigkeit produziert worden ist. Der Importeur muss einen entsprechenden Nachweis erbringen. Gleichzeitig mit dem Abkommen wird eine Verordnung in Kraft treten, die regelt, welche Zertifikate als Nachweis für eine nachhaltige Palmölproduktion gelten und welche Kontrollen vorgesehen sind. Schliesslich enthält das Abkommen Regeln zum Transport, die verhindern sollen, dass es zu einer Vermischung mit nicht nachhaltig produziertem Palmöl kommt.

- 2 Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2019 zur Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien; BBl 2019 5225, hier 5245 ([LZ admin.ch](#) > Bundesrecht > Bundesblatt).
- 3 Anhang V zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien, Seiten 1–2 ([LZ efta.int](#) > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Indonesia).

Der Markt für Palmöl

Indonesien als grösster Produzent

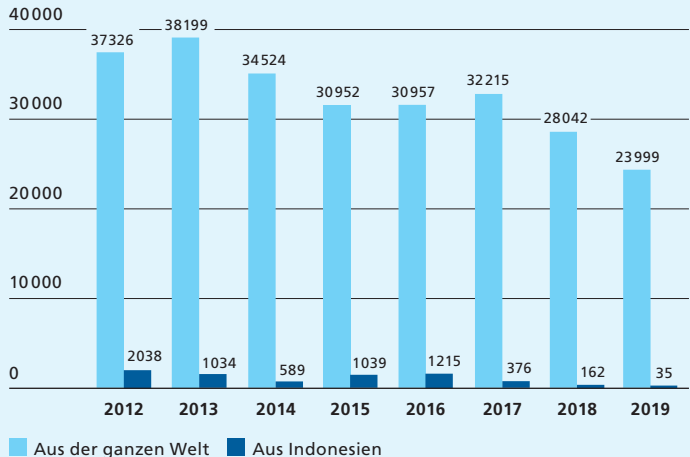
Indonesien ist der grösste Produzent von Palmöl und zusammen mit Malaysia für über 80 Prozent der weltweiten Produktion von Palmöl verantwortlich.⁴ 2019 hat Indonesien über 30 Millionen Tonnen Palmöl in die ganze Welt exportiert.⁵

Nachfrage in der Schweiz sinkt

In den Jahren 2012–2019 hat die Schweiz pro Jahr im Durchschnitt 32 027 Tonnen Palmöl aus der ganzen Welt importiert. Die Tendenz ist sinkend (vgl. Abbildung). Rund 2,5 Prozent des importierten Palmöls stammte aus Indonesien, im Jahr 2019 noch 0,1 Prozent.

Schweizer Palmölimporte aus Indonesien und der ganzen Welt

Angaben in Tonnen



Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung ([ezv.admin.ch](https://www.ezv.admin.ch) > Themen > Aussenhandelsstatistik > Datenbank Swiss-Impex)

- 4 UN Food and Agricultural Organization (FAO), Top 10 Countries of Oil palm fruit production 2018 ([fao.org](https://www.fao.org) > Resources > Data > faostat > Rankings > Countries by commodity > Oil palm fruit).
- 5 International Trade Centre (ITC), Trade Map, Trade statistics for international business development ([trademap.org](https://www.trademap.org)).

**Langfristige
Zusammenarbeit**

Indonesien ist für die Schweiz seit Langem ein Schwerpunktland in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern ist auch Gegenstand des Abkommens. Ziel ist die Förderung eines langfristigen Wachstums, das der gesamten Bevölkerung zugutekommt und die natürlichen Ressourcen des Landes schützt. In der Landwirtschaft und im Palmölsektor unterstützt die Schweiz verschiedene Projekte zum Aufbau einer ressourcenschonenden Produktion, insbesondere zur Unterstützung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Diese Projekte sollen dazu beitragen, dass auch indonesische Kleinunternehmen das Potenzial des Abkommens auf nachhaltige Art und Weise ausschöpfen können.

Argumente

Referendumskomitee

Palmöl wird auf Torf- oder Regenwaldböden angebaut und führt zur Zerstörung der artenreichen Urwälder. Das Freihandelsabkommen mit Indonesien sieht den Einbezug von Nachhaltigkeitsbestimmungen bei Umwelt- und Handelsnormen vor. Aber das Versprechen ist kaum umzusetzen, denn es fehlen wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Das billige Öl konkurrenziert zudem unsere einheimischen Kulturen wie Sonnenblumen- und Rapsöl.

Verachtung des Lebens

Die indonesische Regierung ist kein verlässlicher Partner: Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit und soziale Standards werden missachtet, Kleinbäuerinnen, Kleinbauern, Indigene und lokale Gemeinschaften vertrieben. Menschenverachtende Arbeitsbedingungen bis hin zu Kinderarbeit sowie der Einsatz von hochgiftigen Pestiziden sind weit verbreitet. Die Schweiz muss über dieses Abkommen die tiefen sozialen und ökologischen Standards des Partnerlands akzeptieren, obwohl diese unserer Wertehaltung widersprechen. Abgeholt wird für die Profite der Energie- und Lebensmittelkonzerne, angefeuert durch den globalen Freihandel.

Die Zerstörung schreitet voran

Trotz Moratorium für die Entwicklung neuer Palmölplantagen verschwindet stündlich Regenwald von einer Fläche von 100 Fussballfeldern für Plantagen, Bergbau, Holzwirtschaft und Kohleindustrie. Schon heute bestehen auf fast 17 Mio. Hektaren Palmölmonokulturen – viermal die Fläche der Schweiz – das entspricht fast 10 Prozent der Landesfläche von Indonesien. Die Korruption ist allgegenwärtig, genauso wie systematische Verstösse gegen das staatliche Nachhaltigkeitslabel und das «nachhaltige» RSPO-Label, welches für den Import in die Schweiz als Grundlage dienen soll.

Wirtschaftlich vernachlässigbar

Während die positiven Effekte auf die Wirtschaft in der Schweiz bescheiden ausfallen, sind die sozialen und ökologischen Konsequenzen des Palmöls nicht nur für Indonesien dramatisch. Das Land gehört zu den grössten CO₂-Verursachern weltweit. Die Palmölwirtschaft verschärft die Klimakrise und führt zu unersetzbaren Biodiversitätsverlusten. Wir unterstützen die Forderung der sozialen und bäuerlichen Organisationen in Indonesien für den Erhalt einer vielfältigen bäuerlichen Landwirtschaft und Ernährungssouveränität zugunsten der Bevölkerung.

Schutz von Mensch und Umwelt hat Priorität

Die Abhängigkeit von Palmöl darf nicht weiter forciert werden, denn Raps- und Sonnenblumenöle sowie Butter bieten gesunde Alternativen. Angesichts der Klima- und Umweltkrise hat der Schutz der Böden, der Bäume, des Wassers, der Tiere, Pflanzen und der Menschen höchste Priorität. Deshalb lehnen wir dieses Freihandelsabkommen ab – das Nachhaltigkeit verspricht, aber eine Politik, die Mensch und Umwelt schadet, zementiert.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 stop-palmoel.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Abkommen mit Indonesien bietet der Schweizer Wirtschaft eine grosse Chance in einem wichtigen Wachstumsmarkt. Es verbessert den Marktzugang und verhindert eine Benachteiligung unserer Unternehmen. Das Abkommen legt Regeln für einen Handel fest, der für Mensch und Umwelt verträglich ist. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Wichtig für den Standort Schweiz

Die Schweiz ist auf Exporte und verlässliche Wirtschaftsbeziehungen angewiesen. Nur so kann unser Wohlstand erhalten werden. Indonesien mit seiner wachsenden Mittelschicht ist für exportierende Schweizer Unternehmen ein zukunftsreicher Markt.

Benachteiligung vermeiden

Die EU und Indonesien verhandeln derzeit über ein vergleichbares Abkommen. Den Schweizer Exporteuren droht daher eine Benachteiligung gegenüber ihren Konkurrenten in der EU. Ohne ein Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien wäre etwa eine Schweizer Maschinenbauerin schlechter gestellt als ihre Konkurrentin im benachbarten Ausland. Im schlimmsten Fall führt das zum Verlust von Aufträgen und Arbeitsplätzen.

Keine Gefahr für die Landwirtschaft

Die meisten indonesischen Agrarprodukte – zum Beispiel tropische Früchte – ergänzen das hiesige Angebot und sind keine Konkurrenz. Zudem sind die Zugeständnisse im Agrarbereich so ausgestaltet, dass sie die Schweizer Landwirtschaft nicht gefährden.

Kein Freihandel mit Palmöl

Mit der für Palmöl gefundenen Lösung kann auch die Schweiz gut leben, denn zu Freihandel kommt es nicht. Erstens werden die Zölle nicht abgeschafft, sondern nur wenig gesenkt. Zweitens geschieht dies nur bis zu einer begrenzten Menge. Und drittens werden die Zollrabatte nur für nachweislich nachhaltig produziertes Palmöl gewährt. Damit wird umwelt- und sozialpolitischen Bedenken Rechnung getragen, und die heimische Produktion von Raps- und Sonnenblumenöl ist nicht gefährdet.

Wirksame Kontrollen

Wirksame Kontrollen werden sicherstellen, dass Palmöl nur dann zum tieferen Zollansatz importiert werden kann, wenn es nachhaltig produziert worden ist – das heisst, unter Einhaltung der strengen Umwelt- und Sozialauflagen. Den Nachweis dafür müssen die Importeure erbringen. Ohne diesen Nachweis wird der Zollrabatt nicht gewährt.

Ausgewogenes Abkommen

Das Abkommen nützt sowohl der Schweiz als auch Indonesien. Es verbessert den Marktzugang und verstärkt die Rechts- und Planungssicherheit. Es trägt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung und leistet einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um eine nachhaltigere Palmölproduktion. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Schweiz Indonesien überdies dabei, dass breite Bevölkerungsschichten vom Abkommen profitieren können.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/abkommen-indonesien](https://admin.ch/abkommen-indonesien)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien vom 20. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2019²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 16. Dezember 2018³ zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien einschliesslich des Memorandum of Understanding vom 16. Dezember 2018⁴ zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zum Kapazitätsaufbau zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101
² BBl 2019 5225
³ BBl 2019 5285
⁴ BBl 2019 5351

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 7. März 2021 wie folgt zu stimmen:**

Nein

Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Ja

**Bundesgesetz über elektronische
Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)**

Ja

**Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
mit Indonesien**

